

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1481

Vol. 1971/0233

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1481 endg.

Brüssel, den 15. Dezember 1971

ÄNDERUNGEN DES VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EWG) NR. 1408/71
VOM 14. JUNI 1971 ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER
SOZIALEN SICHERHEIT AUF DIE ARBEITNEHMER UND DEREN
FAMILIEN, DIE INNERHALB DER GEMEINSCHAFT ZU- UND ABWANDERN

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(71) 1481 endg.

ÄNDERUNGEN DES VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EWG) NR. 1408/71 VOM 14. JUNI 1971 ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT AUF DIE ARBEITNEHMER UND DEREN FAMILIEN, DIE INNERHALB DER GEMEINSCHAFT ZU- UND ABWANDERN.

Artikel 2

- 1) (Unverändert)
- 2) (Unverändert)
- 3) Die Verwaltungskommission arbeitet Merkblätter aus, die die betreffenden Personen über ihre Ansprüche und die bei deren Geltendmachung zu beachtenden Verfahrensbestimmungen unterrichten. Der Beratende Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ist vor der Ausarbeitung der Merkblätter anzuhören.

Artikel 6

- 1) Erfüllt die betreffende Person unter Berücksichtigung der Artikel 9 und 15 Absatz 3 der Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) auf Grund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates in mehreren Versicherungssystemen und ist sie nicht auf Grund ihrer letzten Beschäftigung in einem dieser Systeme pflichtversichert gewesen, so kann sie nur in dem System zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zugelassen werden, das die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates bestimmen, oder, falls eine solche Vorschrift nicht besteht, in dem System ihrer Wahl.
- 2) (Unverändert)

Artikel 13

- 1) Zur Erlangung der Geldleistungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung hat sich der Arbeitnehmer binnen drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit an den Träger seines Wohnortes zu wenden und dabei eine Anzeige über die Arbeitseinstellung vorzulegen oder, wenn die von dem zuständigen Träger oder von dem Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften dies erfordern, eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

- 2) {
- 3) {
- 4) {
- 5) {
- 6) {
- 7) {
- 8) {
- 9) {
- 10) {

(Unverändert)

Artikel 24

Für die Gewährung der Geldleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung ist Artikel 18 dieser Durchführungsverordnung entsprechend anzuwenden. Unbeschadet der Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung braucht der Arbeitnehmer, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, ohne dort eine berufliche Tätigkeit auszuüben, jedoch nicht die im Absatz 1 des letztgenannten Artikels vorgesehene Anzeige über die Arbeitseinstellung vorzulegen.

(Absatz 2 wird gestrichen)

Artikel 26

- 1) Um für sich und seine Familienangehörigen Leistungen nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung zu erhalten, muß der Arbeitslose dem Träger der Krankenversicherung des Ortes, an den er sich begeben hat, eine beim zuständigen Träger der Krankenversicherung vor seiner Abreise zu beantragende Bescheinigung vorlegen. Legt er diese Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der Träger des Ortes, an den er sich begeben hat, an den zuständigen Träger, um sie zu erhalten. Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Voraussetzungen nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung für den Anspruch auf die genannten Leistungen erfüllt sind, für welche Zeitdauer dieser Anspruch unter Berücksichtigung des Artikels 69 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung besteht, und welcher Geldleistungsbetrag während des genannten Zeitraums gegebenenfalls im Rahmen der Krankenversicherung im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung zu zahlen ist.

- 2) {
- 3) {
- 4) {
- 5) {
- 6) {

(Unverändert)

- 7) {
8) { (Unverändert)

Artikel 36

- 1) {
2) { (Unverändert)

- 3) Wohnt der Antragsteller in einem Nichtmitgliedstaat, so muß er seinen Antrag beim zuständigen Träger desjenigen Mitgliedstaats einreichen, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer zuletzt gegolten haben. Reicht der Antragsteller seinen Antrag beim Träger des Mitgliedstaates ein, dessen Staatsangehöriger er ist, so leitet dieser Träger ihn dem zuständigen Träger zu.
4) (Unverändert)

Artikel 40

Der Träger eines Mitgliedstaates berücksichtigt bei der Festsetzung der Erwerbsminderung die von den Trägern aller anderen Mitgliedstaaten erhaltenen Beweisstücke und ärztlichen Berichte sowie die verwaltungsmäßigen Auskünfte. Jeder Träger behält jedoch die Möglichkeit, ausgenommen in den Fällen, in denen Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung anzuwenden ist, den Antragsteller durch einen Arzt seiner eigenen Wahl untersuchen zu lassen.

Artikel 45

- 1) {
2) {
3) { (Unverändert)
4) {

- 5) In dem Fall, in dem dem Antragsteller keine Leistung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 gezahlt werden kann, aus den Unterlagen aber hervorgeht, daß ein Anspruch nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung besteht, zahlt der bearbeitende Träger ihm einen angemessenen rückzahlbaren Vorschuß, dessen Höhe weitestgehend den Betrag nahekommt, der auf Grund des genannten Artikels der Verordnung wahrscheinlich festgestellt wird.

- 6) (Unverändert)

Artikel 82

- 1) (Unverändert)

- 2) Beabsichtigt der Arbeitslose, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen, so ist er verpflichtet, die Bescheinigung nach Absatz 1 vor seiner Abreise zu beantragen. Legt der Arbeitnehmer diese Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der Träger des Ortes, an den er sich begeben hat, an den zuständigen Träger, um sie zu erhalten. Die Arbeitsbehörden des zuständigen Staates haben sich zu vergewissern, daß der Arbeitnehmer über alle ihm auf Grund des Artikels 69 der Verordnung und dieses Artikels der Durchführungsverordnung obliegenden Pflichten unterrichtet worden ist

(Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen)

- 3) (Geänderter bisheriger Absatz 4)

Der Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, unterrichtet den zuständigen Träger von dem Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitslosen und vom Beginn der Leistungsgewährung und zahlt die Leistungen des zuständigen Staates nach dem Verfahren, das die Rechtsvorschriften des Landes vorsehen, in das sich der Arbeitslose begeben hat.

Er führt die Kontrolle durch oder läßt sie durchführen wie bei einem Arbeitslosen, der Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften erhält. Er unterrichtet den zuständigen Träger über jeden in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Umstand, sobald er von diesem Kenntnis erhält und unterbricht sofort die Gewährung der Leistungen, wenn diese zum Ruhen gebracht oder entzogen werden müssen. Der zuständige Träger teilt ihm möglichst umgehend mit, in welchem Ausmaß und von welchem Zeitpunkt an sich die Ansprüche des Arbeitslosen durch diesen Umstand ändern. Die Zahlung der Leistungen kann gegebenenfalls erst nach Erhalt dieser Angaben wieder aufgenommen werden. In den Fällen, in denen die Leistung gekürzt werden muß, zahlt der Träger des Landes, in das sich der Arbeitslose begeben hat, eine gekürzte Leistung vorbehaltlich der Regularisierung nach Erhalt der Antwort seitens des zuständigen Trägers weiter.

- 4) (Wortlaut des bisherigen Absatzes 5 unverändert).

Artikel 89

- 1) {
- 2) { (Unverändert)
- 3) Stellt der mit dem Antrag befaßte Träger fest, daß der Anspruch nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht erworben ist, so leitet er diesen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen und Auskünften an den Träger des Mitgliedstaats weiter, in dem der Betreffende die längste seiner Versicherungszeiten zurückgelegt hat.

Erforderlichenfalls ist bei gleicher Sachlage bis zu dem Träger des Mitgliedstaats zurückzugehen, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer die kürzeste seiner Versicherungszeiten zurückgelegt hat.

- 4) (Unverändert)

Artikel 110

- 1) Hat der Träger eines Mitgliedstaats bei der Feststellung oder der Neufeststellung von Leistungen bei Invalidität, Alter oder Tod (Renten) in Anwendung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung einem Leistungsberechtigten einen höheren als den Betrag gezahlt, auf den er Anspruch hat, so kann dieser Träger den Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der dem Berechtigten entsprechende Leistungen zu zahlen hat, ersuchen, den zuviel gezahlten Betrag von den fälligen Nachzahlungsbeträgen, die er dem genannten Berechtigten zahlt, einzubehalten. Dieser letztere Träger überweist den einbehaltenen Betrag dem forderungsberechtigten Träger. Ist eine Einbehaltung von fälligen Nachzahlungsbeträgen nicht möglich, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- 2) Hat der Träger eines Mitgliedstaats einem Leistungsberechtigten einen höheren als den Betrag gezahlt, auf den er Anspruch hat, kann dieser Träger innerhalb der in den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften festgesetzten Bedingungen und Grenzen den Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der diesem Berechtigten Leistungen schuldet, ersuchen, den zuviel gezahlten Betrag von den Beträgen, die er dem Berechtigten zahlt, einzubehalten. Dieser letztere Träger nimmt die Abzüge in der Höhe vor, in der ein solcher Ausgleich in den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zulässigen Bedingungen und Grenzen erlaubt ist, als ob es sich um von ihm selbst zuviel gezahlte Beträge handelte, und überweist den einbehaltenen Betrag an den forderungsberechtigten Träger.
- 3) (Unverändert)

ERLÄUTERUNGEN

zu den Änderungen in dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf die Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Die im folgenden aufgeführten Änderungen berücksichtigen die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 1971 bzw. vom 19. November 1971. Diese Stellungnahmen und Vorschläge, die mitunter die gleichen Punkte betreffen, werden nachstehend im Vergleich zu den Vorschlägen der Kommission mit den ihrer Ansicht nach zu ziehenden Schlußfolgerungen wiedergegeben.

Artikel 2 (Vordrucke - Unterrichtung über Rechtsvorschriften - Merkblätter)

1. Die Muster für Bescheinigungen, Bestätigungen, Benachrichtigungen, Anträge und sonstige Belege, die zur Anwendung der Verordnung und dieser Durchführungsverordnung erforderlich sind, werden von der Verwaltungskommission aufgestellt.

Keine

1. Die Muster für Bescheinigungen, Bestätigungen, Benachrichtigungen, Anträge und sonstige Belege, die zur Anwendung der Verordnung und dieser Durchführungsverordnung erforderlich sind, werden von der Verwaltungskommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses aufgestellt.

Der Vorschlag der Kommission bedarf keiner Änderung. Der WSA-Vorschlag zielt auf die Beteiligung der Sozialpartner an den Maßnahmen zur Ausarbeitung der für die Durchführung der neuen Verordnung erforderlichen Vordrucke hin. Dazu ist zu bemerken, daß diese Vordrucke für die Träger der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten bestimmt und die meisten von ihnen durch diese Träger auszufüllen sind. Ferner ist zu erwähnen, daß die Ausarbeitung der Vordrucke zur Durchführung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 gelehrt hat, daß die Fertigstellung und der Druck der Vordrucke sehr lange Zeit in Anspruch nahm. Da die Vordrucke vor Inkrafttreten der neuen Verordnungen fertiggestellt und gedruckt sein müssen, könnte eine vorherige Stellungnahme seitens des Beratenden Ausschusses das praktische Wirksamwerden der Verordnungen zu dem für ihr Inkrafttreten festgesetzten Zeitpunkt hinauszögern.

3. Die Verwaltungskommission arbeitet Merkblätter aus, die die betreffenden Personen über ihre Ansprüche und die bei deren Geltendmachung zu beachtenden Verfahrensbestimmungen unterrichten.

3. Die Verwaltungskommission arbeitet nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer Merkblätter aus, die die betreffenden Personen über ihre Ansprüche und die bei deren Geltendmachung zu beachtenden Verfahrensbestimmungen unterrichten.

3. Die Verwaltungskommission arbeitet nach Anhörung des Beratenden Ausschusses Merkblätter aus, die die betreffenden Personen über ihre Ansprüche und die bei deren Geltendmachung zu beachtenden Verfahrensbestimmungen unterrichten.

Der Vorschlag des Parlaments und des WSA ist gutzuheißen. Die Beteiligung des Beratenden Ausschusses an der Ausarbeitung der Merkblätter wird es nämlich den Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, die mit den Wanderarbeitnehmern direkten Kontakt haben und demzufolge deren Probleme kennen, möglich machen, daß die Merkblätter unter ihrer Mitwirkung so abgefaßt werden, daß sie den in Betracht kommenden Personen genaue und erschöpfende Auskunft geben. Aus praktischen Erwägungen muß der Wortlaut dieser Änderungsvorschläge geringfügig abgeändert werden.

Artikel 6 (Zulassung zur freiwilligen Versicherung und freiwilligen Weiterversicherung in einem Mitgliedstaat)

1. Erfüllt die betreffende Person unter Berücksichtigung der Artikel 9 und 15 Absatz 3 der Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) auf Grund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats in mehreren Versicherungssystemen und ist sie nicht auf Grund ihrer letzten Beschäftigung in einem dieser Systeme pflichtversichert gewesen, so kann sie nur in dem System zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zugelassen werden, das zuständig gewesen wäre, wenn die Person unter den Rechtsvorschriften dieses Staates die rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hätte, die sie zuletzt unter den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates ausgeübt hat; wäre diese Beschäftigung nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates nicht rentenversicherungspflichtig gewesen oder läßt sich die Art dieser Beschäftigung nicht feststellen, so bestimmt die zuständige Behörde dieses Staates oder der von ihr bezeichnete Träger das System, in dem der Betreffende zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zugelassen werden kann.

1. Erfüllt die betreffende Person unter Berücksichtigung der Artikel 9 und 15 Absatz 3 der Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) auf Grund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates in mehreren Versicherungssystemen, so kann sie sich innerhalb einer bestimmten Frist sowie nach Modalitäten, die von der Verwaltungskommission festgelegt werden, für eines der Systeme entscheiden, bei denen sie während ihrer Laufbahn pflichtversichert war, soweit sie bei diesem System die Voraussetzungen für die Zulassung zur oben genannten freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung erfüllt. Ist dies nicht der Fall oder macht die betreffende Person nicht von ihrer Wahlmöglichkeit Gebrauch, so wird sie in dem System zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zugelassen, das zuständig gewesen wäre, wenn die Person unter den Rechtsvorschriften dieses Staates die rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hätte, die sie zuletzt unter den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates ausgeübt hat; wäre diese Beschäftigung nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates nicht rentenversicherungspflichtig gewesen oder läßt sich die Art dieser Beschäftigung nicht feststellen, so bestimmt die zuständige Behörde dieses Staates oder der von ihr bezeichnete Träger das System, in dem der Betreffende zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zugelassen werden kann.

Keine

Vorschlag der Kommission

Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Stellungnahme des WSA

Der Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments zielt im wesentlichen darauf ab, dem Betroffenen die freie Wahl für die Versicherung in einem der Systeme zu lassen, für das die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dieser Vorschlag kann, soweit die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates diesen Fall noch nicht regeln, angenommen werden. Der Wortlaut ist entsprechend geändert worden.

Artikel 18 (Gewährung von Geldleistungen an Arbeitnehmer, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen)

1. Zur Erlangung der Geldleistungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung hat sich der Arbeitnehmer binnen drei Tagen an den Träger seines Wohnortes zu wenden und dabei eine Anzeige über die Arbeitseinstellung vorzulegen oder, wenn die von dem zuständigen Träger oder von dem Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften dies erfordern, eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Keine

1. Zur Erlangung der Geldleistungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung hat sich der Arbeitnehmer binnen drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit an den Träger seines Wohnortes zu wenden und dabei eine Anzeige über die Arbeitseinstellung vorzulegen oder, wenn die von dem zuständigen Träger oder von dem Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften dies erfordern, eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Dieser Vorschlag ist anzunehmen. Es muß nämlich tatsächlich festgelegt werden, ab welchem Zeitpunkt die Dreitagefrist zu laufen beginnt.

Artikel 24 (Geldleistungen an Arbeitnehmer bei Aufenthalt außerhalb des zuständigen Staates)

1. Für die Gewährung der Geldleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung ist Artikel 18 dieser Durchführungsverordnung entsprechend anzuwenden. Der Arbeitnehmer braucht jedoch nicht die im Absatz 1 des letztgenannten Artikels vorgesehene Anzeige über die Arbeitseinstellung vorzulegen.

Keine

1. Für die Gewährung der Geldleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung ist Artikel 18 dieser Durchführungsverordnung entsprechend anzuwenden. Unbeschadet der Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung braucht der Arbeitnehmer jedoch nicht die im Absatz 1 des letztgenannten Artikels vorgesehene Anzeige über die Arbeitseinstellung vorzulegen.

Der Änderungsvorschlag des WSA ist zur Vermeidung aller Mißverständnisse anzunehmen.

2. Arbeitnehmern, die nicht zu den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) und Absatz 2 Buchstabe a) bezeichneten Arbeitnehmern gehören, teilt der Träger des Aufenthaltsortes, wenn ärztlich festgestellt ist, daß ihr Gesundheitszustand nicht an der Rückkehr in den Mitgliedstaat ihres Wohnorts hindert, dies unverzüglich mit und übermittelt eine Abschrift dieser Mitteilung dem zuständigen Träger.

Keine

Streichung des Absatzes 2

Die Streichung des Absatzes 2 kann angenommen werden, insbesondere deshalb, weil Artikel 18, auf den in Absatz 1 Bezug genommen wird, die Frage der Dauer des Anspruchs auf Barleistungen bereits regelt. Im übrigen könnte der Arbeitnehmer, der sich in einem Mitgliedstaat vorübergehend aufhält, z.B. während eines bezahlten Urlaubs, nicht gezwungen werden, nach der Beendigung seiner Arbeitsunfähigkeit in sein Wohnland zurückzukehren.

Artikel 26 (Sach- und Geldleistungen für Arbeitslose, die sich in einen anderen als den zuständigen Mitgliedstaat begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen)

1. Um für sich und seine Familienangehörigen Leistungen nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung zu erhalten, muß der Arbeitslose dem Träger der Krankenversicherung des Ortes, an den er sich begeben hat, eine beim zuständigen Träger der Krankenversicherung vor seiner Abreise zu beantragende Bescheinigung vorlegen. Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Voraussetzungen nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung für den Anspruch auf die genannten Leistungen erfüllt sind, für welche Zeitdauer dieser Anspruch unter Berücksichtigung des Artikels 69 Absatz 1 Buchstabe c) der

Keine

1. Um für sich und seine Familienangehörigen Leistungen nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung zu erhalten, muß der Arbeitslose dem Träger der Krankenversicherung des Ortes, an den er sich begeben hat, eine beim zuständigen Träger der Krankenversicherung vor seiner Abreise zu beantragende Bescheinigung vorlegen. Legt der Arbeitnehmer diese Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der Träger des Aufenthaltsortes an den zuständigen Träger, um sie zu erhalten. Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Voraussetzungen nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung für den Anspruch auf die genannten Leistungen erfüllt sind, für

Vorschlag der Kommission

Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Stellungnahme des WSA

Verordnung besteht, und welcher Geldleistungsbetrag während des genannten Zeitraums gegebenenfalls im Rahmen der Krankenversicherung im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung zu zahlen ist.

welche Zeitdauer dieser Anspruch unter Berücksichtigung des Artikels 69 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung besteht, und welcher Geldleistungsbetrag während des genannten Zeitraums gegebenenfalls im Rahmen der Krankenversicherung im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung zu zahlen ist.

Der WSA-Vorschlag, der dem von diesem Artikel betroffenen Arbeitslosen die gleiche Erleichterung gewährt, wie sie in den Artikeln 17 Absatz 1 und 21 Absatz 1 in entsprechenden Fällen vorgesehen sind, ist vorbehaltlich einiger redaktioneller Änderungen anzunehmen.

Artikel 36 (Antrag auf Leistungen bei Alter und für Hinterbliebene (mit Ausnahme der Leistungen für Waisen) sowie bei Invalidität in den vom Artikel 35 nicht erfaßten Fällen)

3. Wohnt der Antragsteller in einem Nichtmitgliedstaat, so muß er seinen Antrag beim zuständigen Träger desjenigen Mitgliedstaats einreichen, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer zuletzt gegolten haben.

Keine

3. Wohnt der Antragsteller in einem Nichtmitgliedstaat, so muß er seinen Antrag beim zuständigen Träger desjenigen Mitgliedstaates einreichen, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer zuletzt gegolten haben, oder beim Träger des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt; der letztgenannte Träger leitet den Antrag dann weiter an den Träger des Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für den Arbeitnehmer gegolten haben.

Der WSA-Vorschlag ist vorbehaltlich einiger Änderungen redaktioneller Art anzunehmen. Das in Artikel 36 Absatz 3 festgelegte Verfahren könnte sich nämlich für den Arbeitnehmer als schwierig erweisen, der in einem Drittstaat wohnt und sich an den zuständigen Träger eines Mitgliedstaates wenden muß, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt. Die vorgeschlagene Änderung gibt ihm die Möglichkeit, seinen Antrag bei dem zuständigen Träger über den Träger seines Herkunftslandes zu stellen.

Artikel 40 (Festsetzung der Erwerbsminderung)

Der Träger eines Mitgliedstaats berücksichtigt bei der Festsetzung der Erwerbsminderung die von den Trägern aller anderen Mitgliedstaaten erhaltenen Beweistücke und ärztlichen Berichte sowie die verwaltungsmäßigen Auskünfte. Unbeschadet des Artikels 40 Absatz 3 der Verordnung behält jedoch jeder Träger die Möglichkeit, den Antragsteller durch einen Arzt seiner eigenen Wahl untersuchen zu lassen.

Der Träger eines Mitgliedstaates berücksichtigt bei der Festsetzung der Erwerbsminderung die von den Trägern aller anderen Mitgliedstaaten erhaltenen Beweistücke und ärztlichen Berichte sowie die verwaltungsmäßigen Auskünfte. Jeder Träger hat jedoch die Möglichkeit, den Antragsteller durch einen Arzt seiner eigenen Wahl untersuchen zu lassen; eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen die Bestimmungen von Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung anwendbar sind.

Keine

Der Vorschlag des Parlaments ist gutzuheißen. Der vom Parlament vorgeschlagene Wortlaut des zweiten Satzes in Artikel 40 stellt nämlich, wie aus den Erläuterungen der Kommission hervorgeht, klarer heraus, daß die Befugnis, den Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, nur in den Fällen besteht, in denen Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1408/71 nicht anwendbar ist, d.h., in den Fällen, in denen keine Übereinstimmung der Voraussetzungen hinsichtlich der in Anhang IV dieser Verordnung erkannten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit besteht.

Artikel 45 (Zahlung vorläufiger Leistungen und Leistungsvorschüsse)

5. In dem Fall, in dem dem Antragsteller keine Leistung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 gezahlt werden kann, aus den Unterlagen aber hervorgeht, daß ein Anspruch nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung besteht, zahlt der bearbeitende Träger ihm einen angemessenen rückzahlbaren Vorschuß.

In dem Fall, in dem dem Antragsteller keine Leistung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 gezahlt werden kann, aus den Unterlagen aber hervorgeht, daß ein Anspruch nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung besteht, zahlt der bearbeitende Träger ihm einen angemessenen rückzahlbaren Vorschuß, der dem Betrag der Leistung, die voraussichtlich nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung endgültig festgestellt wird, möglichst nahekommt.

Der Vorschlag des Parlaments ist vorbehaltlich einiger Änderungen redaktioneller Art anzunehmen. Da nämlich der bearbeitende Träger dem Antragsteller nach Artikel 45 Absatz 5 einen angemessenen rückzahlbaren Vorschuß gewähren muß, ist die nähere Bestimmung angebracht, daß dieser Vorschuß dem von dem gleichen bearbeitenden Träger festzustellenden Prorata-Betrag möglichst nahekommen muß.

Artikel 59 (Sachleistungen bei Wohnsitz in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat)

2. Die Bescheinigung bleibt so lange gültig, bis der Träger des Wohnorts die Mitteilung erhalten hat, daß sie ungültig geworden ist. Wird die Bescheinigung jedoch von einem französischen Träger ausgestellt, so ist sie nur für die Dauer von drei Monaten vom Tage ihrer Ausstellung an gültig und alle drei Monate zu erneuern.

Keine

Der WSA stellt fest, daß einige Artikel des Verordnungsvorschlags, wie beispielsweise Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 86 Absatz 2, Gültigkeitsfristen von drei Monaten für die in Frankreich ausgestellten Bescheinigungen vorsehen, während dies für die übrigen Mitgliedstaaten nicht der Fall ist. Eine solche dreimonatige Frist, die im übrigen verlängert werden kann, erscheint nicht gerechtfertigt und dürfte die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer sogar beeinträchtigen.

Der WSA gibt dem Wunsch Ausdruck, daß dieser Verfahrensunterschied zwischen Frankreich und den übrigen Mitgliedstaaten in allen Artikeln des Verordnungsvorschlags, in denen er enthalten ist, beseitigt wird.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen wirft Fragen der inneren Organisation der französischen Träger auf. Die französischen Dienststellen haben auf Ersuchen der Kommission eine Prüfung dieses Problems in die Wege geleitet. Eine etwaige Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen kann erst nach Abschluß dieser Untersuchung in Betracht gezogen werden.

Artikel 82 (Durchführung des Artikels 69 der Verordnung. - Bedingungen und Grenzen für die Erhaltung des Leistungsanspruchs, wenn der Arbeitslose sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt)

2. Äußert der Arbeitslose die Absicht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen, so ist er verpflichtet, die Bescheinigung nach Absatz 1 vor seiner Abreise zu beantragen. Die Arbeitsbehörden des zuständigen Staates haben sich zu vergewissern, daß der Arbeitnehmer über alle ihm auf Grund des Artikels 69 der Verordnung und dieses Artikels der Durchführungsverordnung obliegenden Pflichten unterrichtet worden ist.

Keine

2. Äußert der Arbeitslose die Absicht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen, so ist er verpflichtet, die Bescheinigung nach Absatz 1 vor seiner Abreise zu beantragen. Legt der Arbeitnehmer diese Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der Träger des Aufenthaltsortes an den zuständigen Träger, um sie zu erhalten. Die Arbeitsbehörden des zuständigen Staates haben sich zu vergewissern, daß der Arbeitnehmer über alle ihm auf Grund des Artikels 69 der Verordnung und dieses Artikels der Durchführungsverordnung obliegenden Pflichten unterrichtet worden ist.

3. Wenn der Arbeitslose die Bescheinigung aus Gründen höherer Gewalt nicht vor seiner Abreise beantragen oder die beantragte Bescheinigung ihm nicht vor seiner Abreise zugestellt werden konnte, fordert der Träger der Arbeitslosenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, diese Bescheinigung bei dem zuständigen Träger an.

Keine

Streichung des Absatzes 3

Artikel 82 Absätze 2 und 3, die Verfahrensvorschriften betreffend, die von dem Arbeitslosen zu beachten sind, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen, war Gegenstand langer Beratungen in der Verwaltungskommission, ehe eine Übereinstimmung über den Kompromiß erzielt wurde, dessen Ergebnis dieser Wortlaut ist. Im Laufe der vorbereitenden Arbeiten in der Ratsgruppe Sozialfragen konnte eine Einigung über den günstigeren WSA-Vorschlag erzielt werden. Die Kommission stimmt dieser Verbesserung zu und übernimmt sie ihrerseits.

4. Der Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, unterrichtet den zuständigen Träger von dem Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitslosen und vom Beginn der Leistungsgewährung und zahlt die Leistungen des zuständigen Staates nach dem Verfahren, das die Rechtsvorschriften des Landes vorsehen, in das sich der Arbeitslose begeben hat.

4. Der Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, unterrichtet den zuständigen Träger von dem Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitslosen und vom Beginn der Leistungsgewährung und zahlt die Leistungen des zuständigen Staates nach dem Verfahren, das die Rechtsvorschriften des Landes vorsehen, in das sich der Arbeitslose begeben hat.

Keine

Er führt die Kontrolle durch oder läßt sie durchführen wie bei einem Arbeitslosen, der Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften erhält. Er unterrichtet den zuständigen Träger über jeden in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Umstand, sobald er von diesem Kenntnis erhält und unterbricht sofort die Gewährung der Leistungen, wenn diese gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden müssen. Der zuständige Träger teilt ihm möglichst umgehend mit, in welchem Ausmaß und von welchem Zeitpunkt an sich die Ansprüche des Arbeitslosen durch diesen

Er führt die Kontrolle durch oder läßt sie durchführen wie bei einem Arbeitslosen, der Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften erhält. Er übermittelt dem Arbeitslosen die Arbeitsangebote des zuständigen Trägers und belehrt den Arbeitslosen darüber, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn er ohne wichtigen Grund die Arbeit ablehnt oder nicht antritt. Er unterrichtet den zuständigen Träger über jeden in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Umstand, sobald er von diesem Kenntnis erhält, und unterbricht sofort die Gewährung der Leistungen, wenn diese zum

Vorschlag der Kommission

Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Stellungnahme des WSA

Umstand ändern. Die Zahlung der Leistungen kann gegebenenfalls erst nach Erhalt dieser Angaben wieder aufgenommen werden.

Ruhen gebracht oder entzogen werden müssen. Der zuständige Träger teilt ihm möglichst umgehend mit, in welchem Ausmaß und von welchem Zeitpunkt an sich die Ansprüche des Arbeitslosen durch diesen Umstand ändern. Die Zahlung der Leistungen kann gegebenenfalls erst nach Erhalt dieser Angaben wieder aufgenommen werden. Falls die Leistung gekürzt werden muß, zahlt der Träger des Landes, in das sich der Arbeitslose begeben hat, diesem weiterhin einen angemessenen Teil der Leistungen und nimmt nach Erhalt der Antwort des zuständigen Trägers den etwaigen Ausgleich vor.

Der erste, die Übermittlung des Stellenangebotes betreffende Änderungsvorschlag kann nicht angenommen werden. Den gleichen Vorschlag hat nämlich die deutsche Delegation in der Verwaltungskommission gemacht. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hielt es nicht für richtig, diese Bestimmung in den von ihr dem Rat zugeleiteten Vorentwurf aufzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Bei der Prüfung der am 14. Juni 1971 angenommenen Verordnung hatte die deutsche Delegation bereits eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach der Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu Lasten des letzten Beschäftigungslandes erlöschen sollte, wenn der Arbeitslose die Rückkehr in dieses Land, sofern ihm dort eine Beschäftigung angeboten würde, ohne berechtigten Grund verweigerte.
- b) Die deutsche Delegation hatte jedoch dazu ausgeführt, daß ihre Haltung in der Frage dieser Bestimmung letztlich von der Dauer abhinge, die der Übernahme der Leistungen seitens des letzten Beschäftigungslandes zugrunde gelegt würde. Sei dieser Zeitraum kurz, so könnte diese Bestimmung sich als überflüssig erweisen. Die übrigen Delegationen und die Dienststellen der Kommission vertraten die Ansicht, daß eine solche Einschränkung sowohl aus praktischen Gründen wie auch auf Grund der Tatsache nicht vorgesehen werden könne, da es sehr schwierig sei, eine für die sechs Länder gültige Regelung zu treffen, um festzustellen, ob die Beschäftigung aus "berechtigten Gründen" verweigert worden sei.
- c) In der Ratssitzung vom 24. und 25. November 1969 war auf Grund eines Gesamtkompromißvorschlages des Präsidenten einstimmig beschlossen worden, daß die deutsche Delegation u.a. auf die vorerwähnte Einschränkung verzichtet (s. Verzeichnis der Ratsbeschlüsse, Drucks. T/661/69 (SOC)).

Dazu ist darauf hinzuweisen, daß die deutsche Delegation nach einem erneuten Gedankenaustausch in der Sitzung der Ratsgruppe Sozialfragen am 24. November 1971, in deren Verlauf die Vertreter der übrigen fünf Staaten sowie der Kommissionsvertreter ihre Ablehnung dieser Änderung bestätigten, diesen Vorschlag zurückgezogen, bei der Annahme der Durchführungsverordnung jedoch die Aufnahme einer einseitigen Erklärung in das Ratsprotokoll verlangt hat.

Der zweite Vorschlag zu Artikel 82 Absatz 4 (Streichung des Wortes "gekürzt" und Anfügung am Ende des Absatzes "In den Fällen, ...") ist anzunehmen. Der völlige Entzug der Leistungen dürfte in den Fällen, in denen die Leistungen nur zu kürzen sind, zu hart sein. In diesen Fällen sollte der Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, wenigstens einen Teil der Leistungen weitergewähren, während er die Entscheidung des zuständigen Trägers abwartet, und zwar vor allem im Hinblick auf die wenig beneidenswerte Lage, in der sich ein Arbeitsloser befindet, der sich u.U. mit seiner ganzen Familie ins Ausland begeben hat, um dort Arbeit zu suchen.

Artikel 85 (Durchführung der Artikel 73 Absatz 1 und 75 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung. Arbeitnehmer, für die die Rechtsvorschriften eines anderen Staates als Frankreich gelten)

6. Der Wohnortträger oder der von der zuständigen Behörde des Wohnlandes der Familienangehörigen bezeichnete Träger bzw. die von ihr bezeichnete Stelle leistet dem zuständigen Träger Amtshilfe, wenn dieser gegen jemanden wegen unberechtigten Erhalts von Familienleistungen Rückgriff zu nehmen beabsichtigt.

Der Wohnortträger oder der von der zuständigen Behörde des Wohnlandes der Familienangehörigen bezeichnete Träger bzw. die von ihr bezeichnete Stelle leistet dem zuständigen Träger auf verwaltungsmäßiger Ebene* Amtshilfe, wenn dieser gegen jemanden wegen unberechtigten Erhalts von Familienleistungen Rückgriff zu nehmen beabsichtigt.

Keine

Die Annahme des Parlamentsvorschlages ist nicht erforderlich. Es dürfte nämlich überflüssig sein, in Absatz 6 die Worte "auf verwaltungsmäßiger Ebene" einzufügen, da es sich von selbst versteht, daß die Amtshilfe rein verwaltungsmäßiger Art ist, wie aus den Erläuterungen der Kommission hervorgeht.

Artikel 86 (Arbeitnehmer, für die die französischen Rechtsvorschriften gelten)

2. Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung bleibt für die Dauer von 3 Monaten vom Tage ihrer Ausstellung an gültig und ist vom zuständigen Träger von Amts wegen alle 3 Monate zu erneuern.

Das Parlament ersucht in seiner Entschliebung mit seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für die Durchführungsverordnung die Kommission und den Rat, sich darum zu bemühen, daß die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen, die die Arbeitnehmer, für die die französischen Rechtsvorschriften gelten, vorlegen müssen, damit ihre Familien die Familienbeihilfen gemäß den Rechtsvorschriften des Staates erhalten können, in dem sie ansässig sind, von drei Monaten auf mindestens ein Jahr verlängert wird (vgl. Art. 86 des Verordnungsvorschlages)

s. oben, Artikel 59.

* Die unterstrichenen Worte sind nur im französischen, italienischen und niederländischen Wortlaut eingefügt worden.

s.o. Erläuterungen zu Artikel 59 Absatz 2.

Artikel 89 (Leistungen für die Kinder von Rentenempfängern oder für die Waisen)

3. Stellt der mit dem Antrag befaßte Träger fest, daß der Anspruch nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht erworben ist, leitet er diesen Antrag unverzüglich an den Träger des Mitgliedstaats weiter, in dem der Betreffende die längste seiner Versicherungszeiten zurückgelegt hat. Erforderlichenfalls ist bei gleicher Sachlage bis zu dem Träger des Mitgliedstaats zurückzugehen, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer die kürzeste seiner Versicherungszeiten zurückgelegt hat.

3. Stellt der mit dem Antrag befaßte Träger fest, daß der Anspruch nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht erworben ist, leitet er diesen Antrag mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich an den Träger des Mitgliedstaates weiter, in dem der Betreffende die längste seiner Versicherungszeiten zurückgelegt hat. Erforderlichenfalls ist bei gleicher Sachlage bis zu dem Träger des Mitgliedstaats zurückzugehen, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer die kürzeste seiner Versicherungszeiten zurückgelegt hat.

Keine

Der Parlamentsvorschlag kann angenommen werden. Die Weiterleitung des Antrages mit allen erforderlichen Unterlagen und Informationen kann das Verfahren beschleunigen.

Artikel 110 (Rückforderung unberechtigter Zahlungen durch die Sozialversicherungsträger und Erstattungsanspruch der Träger der Sozialhilfe).

1. Hat der Träger eines Mitgliedstaates bei der Feststellung oder der Neufeststellung von Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod (Renten) in Anwendung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung einem Leistungsberechtigten einen höheren als den Betrag gezahlt, auf den er Anspruch hat, so kann dieser Träger den Träger jedes anderen Mitgliedstaates, der dem Berechtigten entsprechende Leistungen zu zahlen hat, ersuchen, den zuviel gezahlten Betrag von den fälligen Beträgen, die er dem genannten Berechtigten zahlt, einzubehalten. Dieser letztere Träger überweist den einbehaltenen Betrag dem forderungsberechtigten Träger.

2. Hat der Träger eines Mitgliedstaates einem Leistungsberechtigten einen höheren als den Betrag gezahlt, auf den er Anspruch hat, kann dieser Träger unbeschadet des Absatzes 1 innerhalb der in den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften festgesetzten Bedingungen und Grenzen den Träger jedes anderen Mitgliedstaates, der diesem Berechtigten Leistungen schuldet, ersuchen, den zuviel gezahlten Betrag von den Beträgen, die er dem Berechtigten zahlt, einzubehalten. Dieser letztere Träger nimmt die Abzüge in der Höhe vor, in der ein solcher Ausgleich nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zulässig ist, als ob es sich um von ihm selbst zuviel gezahlte Beträge handele, und überweist den einbehaltenen Betrag an den forderungsberechtigten Träger.

1. Hat der Träger eines Mitgliedstaates bei der Feststellung oder der Neufeststellung von Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod (Renten) in Anwendung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung einem Leistungsberechtigten einen höheren als den Betrag gezahlt, auf den er Anspruch hat, so kann dieser Träger den Träger jedes anderen Mitgliedstaates, der dem Berechtigten entsprechende Leistungen zu zahlen hat, ersuchen, den zuviel gezahlten Betrag von den fälligen Beträgen, die er dem genannten Berechtigten zahlt, einzubehalten. Dieser letztere Träger überweist den einbehaltenen Betrag dem forderungsberechtigten Träger. Kann der Betrag nicht von den fälligen Beträgen einbehalten werden, so sind die Bestimmungen des folgenden Absatzes anzuwenden.

Keine

2. Hat der Träger eines Mitgliedstaates einem Leistungsberechtigten einen höheren als den Betrag gezahlt, auf den er Anspruch hat, kann dieser Träger unbeschadet des Absatzes 1 innerhalb der in den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften festgesetzten Bedingungen und Grenzen den Träger jedes anderen Mitgliedstaates, der diesem Berechtigten Leistungen schuldet, ersuchen, den zuviel gezahlten Betrag von den Beträgen, die er dem Berechtigten zahlt, einzubehalten. Dieser letztere Träger nimmt die Abzüge in der Höhe vor, in der ein solcher Ausgleich nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zulässig ist, als ob es sich um von ihm selbst zuviel gezahlte Beträge handele, und überweist den einbehaltenen Betrag an den forderungsberechtigten Träger.

Der vom Parlament vorgeschlagene Wortlaut für die Absätze 1 und 2 des Artikels 110 ist abgesehen von einigen Formänderungen der gleiche wie er von den Kommissionsdienststellen im Einvernehmen mit dem Berichterstatter bei der Prüfung dieses Punktes durch den Ausschuß für Sozial- und Gesundheitsfragen des Parlaments vorgeschlagen worden ist.